

# ADS

Was wirklich zählt

A photograph of a man with a beard and mustache, wearing a blue button-down shirt, smiling broadly. In the background, a woman with long blonde hair is also smiling, though she is out of focus. The image is set against a light blue background with a white diagonal shape in the top right corner.

ADS-EntgeltBeratung:  
Lohnkosten senken –  
Mitarbeiter gewinnen



# Steuern Sie Ihre Lohnkosten

---

Viele Arbeitgeber tun sich immer schwerer, qualifiziertes Personal zu finden und langfristig an das Unternehmen zu binden. Ein sinnvolles Hilfsmittel ist eine geschickte Vergütungsgestaltung, durch die am Ende beide Seiten – Arbeitgeber und Arbeitnehmer – profitieren: Sachleistungen und Zuschüsse, die Arbeitgeber gewähren, können sich günstig auf Lohnkosten wie Steuer- und Sozialversicherungsabgaben auswirken. Nutzen Sie die Einsparpotenziale bei Ihrer Vergütungsgestaltung und Ihren Entgeltzahlungen!

Im Rahmen einer individuellen Beratung klären wir mit Ihnen alle wichtigen Fragen und Auswirkungen rund um den Einsatz von Entgeltbausteinen.

Im Folgenden geben wir Ihnen einen kurzen Überblick zu den einzelnen Bausteinen der Entgeltoptimierung. Profitieren Sie von einem ausgewogenen Einsatz der Lohnkosten und nutzen Sie darüber hinaus unsere ausführliche Lohnberatung.

**Sprechen Sie Ihren ADS-Berater an!**



# Bausteine der ADS-EntgeltBeratung



## Mobilität

- Autofahrten
- Dienstwagen
- Fahrkarten
- E-Mobilität
- Dienstfahrrad



## Gesundheit

- Betriebliche Gesundheitsförderung
- Betriebliche Altersvorsorge
- BAV-Zuschuss
- Erholungsbeihilfe
- Betreuungsleistung

Seite 6–9



## Kommunikation

- Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte
- Telefonate
- Internet
- Homeoffice



## Extras

- Gutscheine
- Belegschaftsrabatte

Seite 10–11



## Betrieb

- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- Mitarbeiterverpflegung
- Fehlgeldentschädigung
- Berufsbekleidung
- Werkzeuggeld

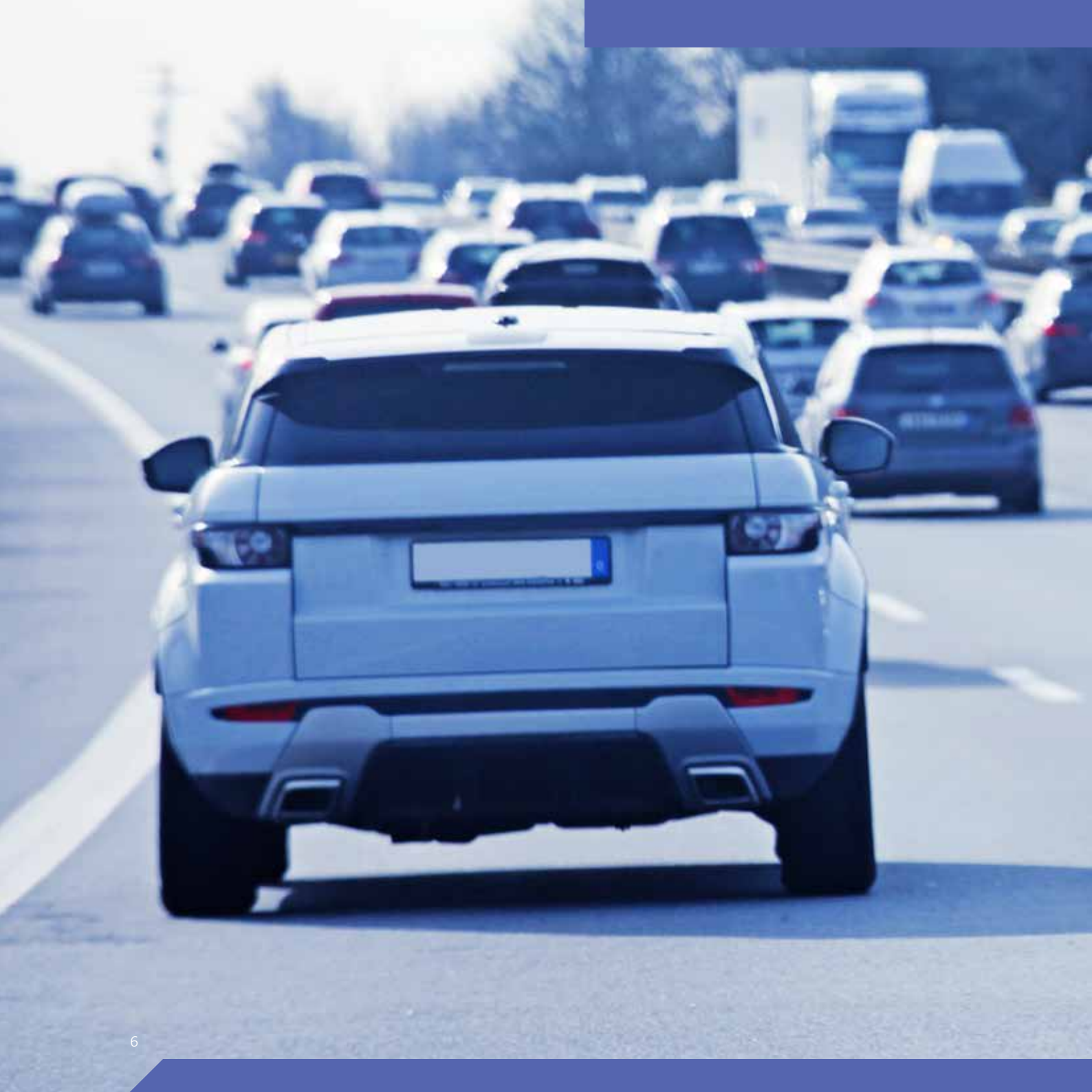


## Praxisbeispiel

- Beispielrechnung Entgeltbausteine

Seite 12–15







# Mobilität

- **Autofahrten**

Arbeitnehmer, die mit ihrem Privatwagen zur Arbeit fahren, können sich bis zu 0,30 € pro Kilometer und Arbeitstag beitragsfrei anrechnen und mit 15 % Lohnsteuer pauschal besteuern lassen.

- **Dienstwagen**

Für einen Firmenwagen, den der Arbeitnehmer auch privat nutzt, fallen Lohnsteuer und Beiträge zur Sozialversicherung an. Gestaltungsmöglichkeiten gibt es aber, wenn der Arbeitnehmer mit seinem Firmenwagen zu seinem Arbeitsplatz fährt: Diese Fahrten kann er in Höhe der Entfernungspauschale mit 15 % Lohnsteuer pauschal besteuern.

- **Fahrkarten**

Nutzen Arbeitnehmer regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel, kann der Arbeitgeber ihnen unentgeltlich oder entgeltbegünstigt eine Monats- oder Jahreskarte zur Verfügung stellen. Die Kosten für die Nutzung aller Transportmittel, die zum öffentlichen Nahverkehr gehören, sind steuer- und sozialversicherungsfrei.

- **E-Mobilität**

Auch elektrische Mobilität gewinnt immer mehr an Bedeutung. Der Arbeitnehmer kann sein privates Elektrofahrzeug lohnsteuerfrei über eine betriebliche Ladestation aufladen. Für ein betriebliches Elektrofahrzeug, das der Arbeitnehmer auch privat nutzt und außerhalb der Firma auflädt, darf der Arbeitgeber bis zu 50,00 € steuerfrei als Auslagenersatz zahlen.

- **Dienstoffahrrad**

Kosten, die dem Arbeitgeber beim Kauf oder Leasing von Fahrrädern entstehen, fallen unter Betriebsausgaben. Der Arbeitnehmer muss die private Nutzung monatlich mit 1 % des Listenpreises als geldwerten Vorteil versteuern. Für das Pendeln zwischen Wohnung und Arbeitsplatz dürfen Radfahrer für jeden Arbeitstag 0,30 € pro Entfernungskilometer als Entfernungspauschale in der Steuererklärung geltend machen.







# Gesundheit

- **Betriebliche Gesundheitsförderung**

Jeder Unternehmer möchte, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fit und gesund bleiben. Darauf kann er mit individuellen Maßnahmen Einfluss nehmen – bis zu einem Betrag von jährlich 500,00 € pro Mitarbeiter sind diese Ausgaben steuer- und beitragsfrei.

- **Betriebliche Altersvorsorge**

Um ausreichend für den Ruhestand vorzusorgen, spielt neben der gesetzlichen und privaten Vorsorge die betriebliche Rente eine immer wichtigere Rolle. Im Rahmen der Entgeltumwandlung können Arbeitnehmer Teile ihres Bruttoentgelts in die Altersvorsorge einzahlen.

- **BAV-Zuschuss**

Die zusätzlichen Beiträge des Arbeitgebers von mindestens 240,00 € und maximal 480,00 € zur betrieblichen Altersvorsorge werden durch den neuen BAV-Förderbeitrag unterstützt. Dieser entspricht 30 % des Arbeitgeberbeitrags und gilt für alle Arbeitnehmer mit einem Arbeitsentgelt von monatlich maximal 2.200,00 €.

- **Erholungsbeihilfe**

Zusätzlich zum Gehalt darf der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer 156,00 € jährlich als Erholungsbeihilfe zahlen. Ehepartner erhalten bis zu 104,00 € und Kinder jeweils 52,00 €. Die Beiträge können pauschal besteuert werden und sind beitragsfrei.

- **Betreuungsleistung**

Für die außerplanmäßige Betreuung von erkrankten Familienmitgliedern können Arbeitnehmer jährlich bis zu 600,00 € als steuerfreien Zuschuss vom Arbeitgeber erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um eine zusätzliche Betreuung handelt, die auch innerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit anfällt.



# Kommunikation

- **Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte**

Ob Tablet, Smartphone oder Laptop: Ohne mobile Geräte läuft heute fast nichts mehr. Nutzt der Arbeitnehmer die beruflichen Arbeitsmittel auch privat, fallen dafür keine steuerlichen Beträge an.

- **Telefonate**

Arbeitnehmer, die für berufliche Zwecke häufig das private Telefon oder Smartphone nutzen, können auf Unterstützung vom Arbeitgeber bauen. Dieser hat die Möglichkeit, die Aufwendungen steuer- und beitragsfrei zu erstatten. Die Höhe hängt davon ab, ob ein Einzelkostennachweis geführt werden soll.

- **Internet**

Das Internet gehört zum täglichen Leben – beruflich und privat. Der Arbeitgeber kann monatlich bis zu 50,00 € für die laufenden Kosten und die Installation gewähren. Dafür genügt eine jährliche Erklärung des Arbeitnehmers über die Kostenhöhe. Der Zuschuss ist mit 25 % pauschal zu versteuern.

- **Homeoffice**

Die Anschaffungskosten der Arbeitsgeräte wie Schreibtisch, PC oder Drucker, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer fürs Homeoffice leihweise zur Verfügung stellt, sind steuerfrei. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber für die benötigten Stromkosten aufkommen.



## Extras



- **Gutscheine**

Wenn Arbeitnehmer ein Geschenk oder eine Aufmerksamkeit erhalten sollen, steht der Gutschein bei Arbeitgebern hoch im Kurs. Solange dieser den Wert von 44,00 € nicht übersteigt, gilt er als Sachbezug und ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Für persönliche Anlässe wie beispielsweise eine Hochzeit, einen Geburtstag oder eine Geburt dürfen Sie sogar zusätzlich bis zu 60,00 € steuer- und sozialversicherungsfrei nutzen.

- **Belegschaftsrabatte**

Je nach Branche und Gewerbe lohnen sich Belegschaftsrabatte für Arbeitnehmer. Die überlassenen Dienstleistungen und Waren sind steuer- und beitragsfrei, solange der um 4 % geminderte Endpreis den vom Arbeitnehmer gezahlten Freibetrag von 1.080,00 € pro Kalenderjahr und Empfänger nicht übersteigt.







## Betrieb

- **Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit**

Es gibt Berufsgruppen, die zu den unterschiedlichsten Tages- und Nachtzeiten arbeiten. Häufig werden Zuschläge oder eine angemessene Anzahl an freien Tagen in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen geregelt. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber steuer- und beitragsfreie Zuschläge gewähren.

- **Mitarbeiterverpflegung**

Mitarbeiter, die sich regelmäßig ausgewogen ernähren, sind motivierter und leistungsfähiger. Der Arbeitgeber kann dies mit dem Angebot einer Kantine oder Restaurantgutscheinen unterstützen. Die Kosten, die ihm für die Verpflegung entstehen, kann der Arbeitgeber pauschal besteuern und sozialversicherungsfrei übernehmen.

- **Fehlgeldentschädigung**

In bargeldintensiven Branchen kann es vorkommen, dass am Ende des Tages Geld in der Kasse fehlt. Wer haftet dafür? Mit der Entschädigungszahlung bietet der Gesetzgeber die Möglichkeit eines Risikoausgleichs für den Arbeitnehmer an. Dieser ist mit bis zu 16,00 € monatlich steuer- und beitragsfrei.

- **Berufsbekleidung**

Ob Uniformen, Schürzen oder Schutzanzüge: Stellt der Arbeitgeber seinen Beschäftigten Arbeitskleidung zur Verfügung, sind diese Kosten sowie die für die Reinigung und Reparatur der Kleidung für ihn steuer- und beitragsfrei. Eine private Nutzung seitens des Arbeitnehmers muss aber ausgeschlossen sein.

- **Werkzeuggeld**

Nutzt der Arbeitnehmer während seiner beruflichen Tätigkeit sein eigenes Werkzeug, kann er sich unter bestimmten Voraussetzungen die Anschaffungskosten vom Arbeitgeber erstatten lassen. Die Entschädigung vom Arbeitgeber ist steuer- und sozialversicherungsfrei.







# Praxisbeispiel

• **Beispielrechnung Entgeltbausteine**

Vergleich zwischen einfacher Lohnerhöhung und Auswirkung mit Entgeltbausteinen:  
Arbeitnehmer mit Steuerklasse 1, verheiratet, mit Kirchensteuer, ohne Kind.

<b>1 Bruttolohn monatlich</b>	<b>2.500,00 €</b>
Lohnerhöhung	200,00 €
<b>= neues Gesamt-Brutto</b>	<b>2.700,00 €</b>
Steuerliche Abzüge	389,02 €
SV-rechtliche Abzüge	539,33 €
<b>= Netto Arbeitnehmer</b>	<b>1.771,65 €</b>
<b>Lohnnebenkosten Arbeitgeber</b>	<b>532,58 €</b>

**Fazit:**

In Beispiel **1** betragen die Lohnnebenkosten des Arbeitgebers **532,58 €**. Durch die Verwendung der Entgeltbausteine in Beispiel **2** verringern sich diese auf **493,13 €** (ca. 7 %), so dass sich eine Ersparnis von **39,45 €** monatlich ergibt.

<b>2 Bruttolohn monatlich</b>	<b>2.500,00 €</b>
<b>Entgeltbausteine:</b>	
Tankgutschein	44,00 €
Betriebliche Gesundheitsförderung (z. B. Massagen)	40,00 €
Internetzuschuss	50,00 €
Mankogeld (Fehlgeldentschädigung)	16,00 €
Jobticket	50,00 €
<b>= Gesamt</b>	<b>200,00 €</b>

Steuerliche Abzüge	334,43 €
SV-rechtliche Abzüge	499,38 €
<b>= Netto Arbeitnehmer</b>	<b>1.666,19 €</b>
+ Entgeltbausteine	200,00 €
<b>= Netto neu:</b>	<b>1.866,19 €</b>
<b>Lohnnebenkosten Arbeitgeber</b>	<b>493,13 €</b>



# Die ADS vor Ort



ADS

Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH

New-York-Ring 6 • 22297 Hamburg

info@ads-steuer.de • www.ads-steuer.de

**ADS**

Was wirklich zählt